

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 19. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lichtenstein erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde Lichtenstein und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 350 % des Steuermessbetrags festgesetzt.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgesetzte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2011

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, den 20.05.2011

gez. Nußbaum
Bürgermeister